

Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung und Promotionsordnung für den Promotionsstudiengang „International PhD Programme in Molecular Medicine“ der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm mit dem Ziel der Promotion zum PhD

vom 20.08.2004

Aufgrund von §§ 31 Abs. 2 i. V. m. 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des LHG in der Fassung vom ... (GBL. Seite ...) i. V. m. § 38 Abs. 2 Satz 5 LHG hat der Senat der Universität Ulm am 12.08.2004 die nachstehende Satzung beschlossen. Der *Vorstandsvorsitzende* der Universität hat am 20.08.2004 gemäß §§ 34 Abs. 1 Satz 3 und 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

1. Abschnitt: Zweck des Promotionskollegs

§ 1 Zweck

2. Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

§ 2 Zugangsbestimmungen

§ 3 Zulassung zum Promotionskolleg

§ 4 PhD Kommission, Thesis Advisory Committee

3. Abschnitt: Studienprogramm

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

§ 6 Prüfungsaufbau und Fristen

§ 7 PhD Kommission (Prüfungsausschuss)

4. Abschnitt: Prüfungen

§ 8 Zulassung zu den Zwischenprüfungen und zum dritten Studienjahr

§ 9 Zwischenprüfungen

§ 10 Bewertung der Zwischenprüfungen

§ 11 Wiederholbarkeit von Zwischenprüfungen

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 13 Prüfungsfristüberschreitungen bei PhD Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung

§ 14 Lehr- und Prüfungssprache

§ 15 Bestehen des Promotionskollegs, Bildung der Gesamtnote

§ 16 Dissertation

§ 17 Abgabe und Bewertung der Dissertation

§ 18 Disputation und Bewertung der Disputation

§ 19 Zeugnis des Promotionskollegs

§ 20 Zusatzfächer

5. Abschnitt: Promotion zum PhD

§ 21 Verleihung des akademischen Grads des „Doctor of Philosophy“ (PhD)

§ 22 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 23 Entzug des PhD Grads

§ 24 Vergabe des Doktorgrads ehrenhalber

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

PRÄAMBEL

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

1. Abschnitt: Zweck des Promotionskollegs

§ 1 Zweck

(1) Mit der Einrichtung des Promotionsstudiengangs in Form des Promotionskollegs „International PhD Programme in Molecular Medicine“ (im Folgenden als Promotionskolleg bezeichnet) soll die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses für Wissenschaft und Forschung gestärkt werden. Das Promotionskolleg vermittelt eine projektorientierte Ausbildung in der Forschung, mit dem Ziel der Befähigung, ein molekularmedizinisches Thema wissenschaftlich, vertieft und eigenständig im Sinne der Grundsätze der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis über einen definierten Zeitraum experimentell zu bearbeiten und die erworbenen Kenntnisse vor einem wissenschaftlichen Gremium zu vertreten. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Promotionskollegs erfolgt die Verleihung des akademischen Grads des „Doctor of Philosophy“ (PhD) durch die Medizinische Fakultät der Universität Ulm. Wahlweise, auf Antrag, der spätestens bei der Abgabe der Dissertation gestellt werden muss, kann gemäß der Promotionsordnung der Universität Ulm für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des „Doktors der Biomedizinischen Wissenschaften vom 15. November 2002“ auch der akademische Grad des Doktors der Biomedizinischen Wissenschaften (Dr. rer. med.) verliehen werden.

(2) Die Verleihung der entsprechenden Doktorgrade ehrenhalber (PhD h.c., Dr. rer. med. h.c.) erfolgt gemäß § 24 auf Beschluss des Fakultätsvorstands mit Zustimmung des Senats.

(3) Die Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung und Promotionsordnung für den Promotionsstudiengang „International PhD Programme in Molecular Medicine“ der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm mit dem Ziel der Promotion zum PhD findet auf die Einrichtung weiterer Promotionskollegs in der Medizinischen Fakultät entsprechende Anwendung.

2. Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

§ 2 Zugangsbestimmungen

(1) Zum Promotionskolleg kann nur zugelassen werden, wer

1. den Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses eines Masterstudiums oder eines mindestens 4-jährigen universitären Studiums im Studiengang Molekulare Medizin oder in Studiengängen mit vergleichbaren Inhalten, wie zum Beispiel Humanmedizin, Veterinärmedizin, Biologie, Chemie, Biochemie, Molekulare

Biotechnologie, Pharmazie, oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach bzw. in einem Studiengang mit naturwissenschaftlichen Inhalten, insbesondere auch Bioinformatik, an einer in- oder ausländischen Hochschule oder

2. den Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Diplomabschlusses an einer deutschen Fachhochschule oder baden-württembergischen Berufsakademie und die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in einem Eignungsfeststellungsverfahren
und
3. den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570¹ bzw. 230² Punkten oder einen vergleichbaren Nachweis),
4. eine Stellungnahme eines potentiellen Betreuers, der habilitiert sein oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation aufweisen muss, auf dem dafür vorgesehenen Formblatt gemäß Anlage 1 mit Nennung und Kurzbeschreibung des Promotionsprojekts aus dem Bereich der experimentellen, biomedizinischen Wissenschaften, der Zusage der wissenschaftlichen Betreuung und der Angaben zur Finanzierung des Projekts,
5. einen 20-minütigen, fakultätsöffentlichen, überdurchschnittlich bewerteten Vortrag in englischer Sprache über die Abschlussarbeit mit anschließender ca. 10-minütiger Diskussion
oder, sofern das Hochschulstudium eine Abschlussarbeit nicht vorsieht (Staatsexamen),
6. einen 20-minütigen, fakultätsöffentlichen, überdurchschnittlich bewerteten Fachvortrag in englischer Sprache über ein aktuelles molekularmedizinisches Thema mit anschließender ca. 10-minütiger Diskussion

erbringt.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Abs. 1 Nr. 2 ist bei der PhD Kommission zu stellen. Diese setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll nach zwei Semestern mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

(3) Abs. 1 Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die während ihres Hochschulstudiums in der Regel Prüfungsleistungen in Englisch erbracht haben.

(4) Die Themenstellung gemäß Abs. 1 Nr. 6 erfolgt vier Wochen vor dem Vortragstermin schriftlich durch die PhD Kommission.

(5) Zum Nachweis der Überdurchschnittlichkeit der Abschlüsse müssen überdurchschnittliche Prüfungsleistungen vorliegen, und der Werdegang des Studienbewerbers muss eine besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. Überdurchschnittliche Prüfungsleistungen liegen in der Regel bei einer

a) Hochschulabschlussnote von mindestens 2,0 und

¹ paper-based TOEFL

² computer-based TOEFL

- b) bei studiengangspezifischen Prüfungsleistungen in den Fächern der Biomedizin und der Naturwissenschaften mit der Note von mindestens 2,0 vor. Über den Grad der besonderen Befähigung und Motivation können neben den Noten in a) und b)
- c) Nachweise über studiengangspezifische Berufsausbildung oder studiengangspezifische berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens 12 Monaten oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für das Promotionskolleg besonderen Aufschluss geben können, sowie
- d) Nachweise über fachspezifische Publikationen entscheiden.

(6) Bei der Bewertung des Vortrags werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Strukturierung des Vortrags,
- b) behandelte Themenbereiche,
- c) Problemlösungskompetenz.

Zeitpunkt und Ort des Vortrags werden dem Studienbewerber rechtzeitig durch die PhD Kommission schriftlich mitgeteilt.

(7) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet die PhD Kommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 3 Zulassung zum Promotionskolleg

(1) Die Teilnehmerzahl für das Promotionskolleg ist begrenzt. Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Studienbewerber für das erste und die höheren Fachsemester wird nach Anhörung der Universität vom Wissenschaftsministerium in der Zulassungszahlenverordnung jährlich neu festgesetzt. Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt.

(2) Übersteigt die Zahl der nach § 2 zugangsberechtigten Studienbewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

- a) Gesamtnote der Hochschulabschlussprüfung, die nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtungsfaktor 2,0),
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangspezifische Prüfungsleistungen in den Fächern Biomedizin und Naturwissenschaften (Gewichtungsfaktor 1,0),
- c) studiengangspezifische Berufsausbildung, studiengangspezifische berufspraktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für das Promotionskolleg besonderen Aufschluss geben können (Gewichtungsfaktor 0,5),
- d) Nachweise über fachspezifische Publikationen (Gewichtungsfaktor 0,5) und
- e) Vortrag (Gewichtungsfaktor 2,0).

(3) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 2 nimmt die PhD Kommission anhand eines von ihr vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) Bewerbungsunterlagen werden beim Vorsitzenden der PhD Kommission bis zum 15. Juli eingereicht. Dazu gehören:

- a) eine formlose Bewerbung für das PhD Studium, aus der die Eignung und Motivation für das Promotionskolleg hervorgehen,
- b) ein Zeugnis über die Hochschulabschlussnote sowie Zeugnisse über fachspezifische Einzelnoten gemäß § 2 Abs. 5 Nr. b,
- c) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3,
- d) eine Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4,
- e) ein Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Promotionskolleg Molekulare Medizin oder in einem Studiengang mit vergleichbaren Inhalten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
- f) ggf. Nachweise über Berufsausbildung, praktische Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 5 Nr. c und
- g) ggf. Nachweise über fachspezifische Publikationen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. d.

Die Einreichung von Dokumenten in Kopie ist zulässig, falls deren Übereinstimmung mit dem Original durch eine amtliche Beglaubigung nachgewiesen wird. Sind die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(5) Aufgrund der Rangliste entscheidet der *Vorstand* auf Vorschlag der PhD Kommission über die Zulassung in das Promotionskolleg. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Studienbewerber durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat schriftlich mitgeteilt.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionskolleg ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2 und 3 Abs. 2, 3 und 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn der Studienbewerber den Prüfungsanspruch im Promotionsstudiengang Molekulare Medizin oder in Studiengängen mit vergleichbaren Inhalten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Ulm unberührt.

§ 4 PhD Kommission, Thesis Advisory Committee

(1) Die PhD Kommission ist bis auf § 3 Abs. 5 für alle das Promotionskolleg betreffenden Regelungen der Zulassungs-, Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung zuständig. Die PhD Kommission ist PhD Kommission im Sinne von § 7.

(2) Die PhD Kommission hat in der Regel nicht mehr als sieben stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Fakultätsvorstand bestellt und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder der PhD Kommission müssen hauptberuflich an der Universität Ulm tätige Professoren sein. Des weiteren gehören der PhD Kommission ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Stu-

dierender des Promotionskollegs an; der Studierende hat eine beratende Stimme. Ein Mitglied und sein Stellvertreter können einer anderen Fakultät an der Universität Ulm angehören.

(4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) Die PhD Kommission ernennt für jeden PhD Studierenden des Promotionskollegs eine dreiköpfige Betreuergruppe, das Thesis Advisory Committee. Das Thesis Advisory Committee setzt sich aus einem Mitglied der PhD Kommission, dem Betreuer und einem fachnahen Gutachter zusammen. Der fachnahe Gutachter soll eine hochschulexterne Person sein. Die Mitglieder des Thesis Advisory Committee müssen habilitiert sein bzw. eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation vorweisen. Das Thesis Advisory Committee wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Das Thesis Advisory Committee hat folgende Aufgaben:

- a) Betreuung und individuelle fachliche Beratung des PhD Studierenden während der gesamten Dauer des Promotionskollegs;
- b) Abnahme der Zwischenprüfung 1 (Qualifying Assessment) und der Zwischenprüfung 2 (Progress Report)
- c) Gutachten für die Bewertung der Dissertation
- d) Mitbewertung der Disputation.

3. Abschnitt: Studienprogramm

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit des Promotionskollegs beträgt drei Studienjahre. Das Lehrangebot des Promotionskollegs erstreckt sich über drei Studienjahre.

(2) Das Promotionskolleg ist nach Maßgabe eines Studienplans aufgebaut und umfasst die darin aufgeführten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs. Den Lehrveranstaltungen sind Leistungspunkte zugeordnet, die vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat erfasst werden. Daneben ist eine Dissertation anzufertigen und ein hochschulöffentlicher Vortrag über die Dissertation (Disputation) zu halten.

(3) Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Promotionskollegs erforderlichen Leistungspunkte beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ohne die Dissertation (PhD project work) mindestens 18 Leistungspunkte. Für die Dissertation sind 162 Leistungspunkte zu erbringen. Der Disputation sind keine Leistungspunkte zugeordnet.

(4) Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden gemäß dem ECTS (European Credit Transfer System) Punktesystem.

§ 6 Prüfungsaufbau und Fristen

(1) Das Promotionskolleg besteht aus mündlichen Fachprüfungen (Zwischenprüfungen 1 und 2), einer vom PhD Studierenden verfassten Dissertation und einer Disputation. Das erste Studienjahr wird mit der Zwischenprüfung 1 (Qualifying Assessment) und das zweite Studienjahr mit der Zwischenprüfung 2 (Progress Report) abgeschlossen.

(2) Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen werden vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat erfasst.

(3) Zu den Zwischenprüfungen hat sich der PhD Studierende schriftlich beim für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat anzumelden; das gleiche gilt für Wiederholungsprüfungen.

(4) Die Anmeldefristen, die Prüfungstermine sowie die Namen der Mitglieder des Thesis Advisory Committee werden rechtzeitig vom Vorsitzenden der PhD Kommission in der von der PhD Kommission festgelegten Form bekannt gegeben. Die Anmeldefrist beginnt jeweils vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin und endet eine Woche vorher. Prüfungsort und die zugelassenen Hilfsmittel werden mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahrs müssen mindestens 6,5 Leistungspunkte, zum erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienjahrs mindestens 13 Leistungspunkte (6,5 aus dem ersten Studienjahr und 6,5 aus dem zweiten Studienjahr) und bis zum Ende des dritten Studienjahrs weitere 5 Leistungspunkte gemäß dem Studienplan erworben werden. Nach Abschluss des dritten Studienjahrs muss der PhD Studierende für den erfolgreichen Abschluss des Promotionskollegs die Dissertation abgeschlossen, die Disputation gehalten und einschließlich der Dissertation 180 Leistungspunkte erworben haben. Wer nicht innerhalb von einem Jahr die nach Satz 1 für das jeweilige Studienjahr zu erbringenden Leistungspunkte erreicht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, der PhD Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 13 bleibt davon unberührt. Die Entscheidung hierüber trifft die PhD Kommission.

§ 7 PhD Kommission (Prüfungsausschuss)

(1) Die PhD Kommission

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. berichtet der Medizinischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Promotionsarbeit,
4. gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung,
5. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Studien- und Prüfungsordnung,
6. entscheidet in allen weiteren, ihr durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Die PhD Kommission kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat übertragen.

(2) Die Mitglieder der PhD Kommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(3) Die Mitglieder der PhD Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die PhD Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist vorher geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der PhD Kommission ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbar Entscheidungen kann er anstelle der PhD Kommission treffen. Hiervon hat er der PhD Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben; diese kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Über jede Sitzung der PhD Kommission ist eine Niederschrift anzufertigen und dem für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat bekannt zu geben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Themen sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(7) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem PhD Studierenden durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsentscheidungen werden vom für die Lehre zuständigen Mitglied des Vorstands im Benehmen mit der PhD Kommission erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung der PhD Kommission notwendig.

4. Abschnitt: Prüfungen

§ 8 Zulassung zu den Zwischenprüfungen und zum dritten Studienjahr

(1) Zu der 1. Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Universität Ulm für das Promotionskolleg eingeschrieben ist,
- b) den Prüfungsanspruch im Promotionskolleg oder in Promotionskollegs mit vergleichbaren Inhalten nicht verloren hat oder sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet und
- c) den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr mit den dafür vorgesehenen Leistungspunkten gemäß Studienplan erbracht hat:

Pflichtveranstaltungen:

- Vorlesung 1 LP
- Journal Club 2 LP
- Seminar 1 LP

Wahlpflichtveranstaltungen:

- 1 Pflichtpraktikum 1,5 LP
- 2 Wahlveranstaltungen (je 0,5 LP) 1 LP

(2) Zu der 2. Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Voraussetzungen von (1) a und b erfüllt,
- b) den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen im zweiten Studienjahr mit den dafür vorgesehenen Leistungspunkten gemäß Studienplan erbracht:

Pflichtveranstaltungen:

- Vorlesung 1 LP
- Journal Club 2 LP
- Seminar 1 LP

Wahlpflichtveranstaltungen:

- 1 Pflichtpraktikum 1,5 LP
- 2 Wahlveranstaltungen (je 0,5 LP) 1 LP

c) und die 1. Zwischenprüfung bestanden hat.

(3) Die Zwischenprüfung 1 kann unter Auflagen bestanden werden; die Beseitigung der Auflagen kann zur Bedingung für die Zulassung zur Zwischenprüfung 2 gemacht werden.

(4) Zum dritten Studienjahr kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Voraussetzungen von (1) a und b erfüllt und
- b) die 2. Zwischenprüfung bestanden hat.

Im dritten Studienjahr ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen mit den dafür vorgesehenen Leistungspunkten gemäß Studienplan zu erbringen:

Pflichtveranstaltungen:

- Vorlesung 1 LP
- Journal Club 2 LP
- Seminar 1 LP

Wahlpflichtveranstaltungen:

- 2 Wahlveranstaltungen (je 0,5 LP) 1 LP

(5) Zur Disputation kann der PhD Studierende nur nach Annahme der Dissertation und dem Nachweis einer Veröffentlichung bzw. des Akzeptanzschreibens der Veröffentlichung gemäß § 16 Abs. 1 zugelassen werden. Der PhD Studierende hat dem für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat diesen Nachweis zu erbringen.

(6) Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt des zu erbringenden Nachweises der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche.

(7) Das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat entscheidet über die Zulassung zu den Zwischenprüfungen, die Zulassung zum dritten Studienjahr und die Zulassung zur Disputation. Kann der PhD Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht zugelassen wer-

den, wird ihm dies schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Zulassung ist zu versagen wenn die für die Zulassung in Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9 Zwischenprüfungen

(1) Die Zwischenprüfungen werden spätestens vier Wochen nach der Zulassung in mündlicher Form durchgeführt. In den mündlichen Zwischenprüfungen, deren Dauer 60 Minuten nicht überschreiten soll, soll der PhD Studierende über den Fortgang seiner Arbeit berichten und nachweisen, dass er seine Ergebnisse in den Zusammenhang seines Fachgebietes stellen sowie theoretische und praktische Probleme bezüglich seiner Dissertation identifizieren und lösen kann. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der PhD Studierende über Grundwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt. Die Prüfungsthemen entstammen in der Regel der Pflichtvorlesung und der Dissertation.

(2) Die Zwischenprüfungen werden vor dem Thesis Advisory Committee als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden des Thesis Advisory Committee zu unterzeichnen. Die Bewertung ist dem PhD Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. Das Protokoll ist an das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat weiterzugeben.

(4) Macht ein PhD Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die PhD Kommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Leistungsnachweise.

(5) PhD Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen sollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des PhD Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(6) Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfungen geht verloren, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn der PhD Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 10 Bewertung der Zwischenprüfungen

(1) Die Noten für die Zwischenprüfungen werden von dem jeweiligen Thesis Advisory Committee festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung;

2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Er-niedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn als Note mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser erteilt wurde.

§ 11 Wiederholbarkeit von Zwischenprüfungen

(1) Die Zwischenprüfungen können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal und zwar spä-testens zwei Monate nach erfolgloser Teilnahme an der jeweiligen Zwischenprüfung wie-derholt werden. Legt ein PhD Studierender eine Zwischenprüfung zum in Satz 1 festge-setzten Termin nicht ab, verliert er den Anspruch auf Wiederholung der Zwischenprüfung, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag die PhD Kommission.

(2) Bestandene Zwischenprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Nach endgültig nicht bestandener Zwischenprüfung wird der PhD Studierende durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat exmatrikuliert. Es ergeht ein Be-scheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung durch das für Studienange-legenheiten zuständige Dezernat in schriftlicher Form. Der Bescheid ist vom für Studien-angelegenheiten zuständigen Dezernat mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der PhD Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht er-scheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zu-rücktritt, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Die Entscheidung hierüber liegt bei der PhD Kommission.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der PhD Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des PhD Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich; es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die für den Rücktritt wäh-rend eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Erhal-tung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des PhD Studierenden die Krank-heit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so setzt die PhD Kommission einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht ent-gegenstehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechen-nen. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Versucht der PhD Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prü-

fungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsverstoß wird im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein PhD Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wird der PhD Studierende von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von der PhD Kommission überprüft wird.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt entscheidet die PhD Kommission. Die Entscheidungen sind dem PhD Studierenden schriftlich und unverzüglich vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Prüfungsfristüberschreitungen bei PhD Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung

(1) PhD Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß §§ 6 Abs. 5, 9 Abs. 6 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der PhD Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der PhD Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die PhD Kommission kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der PhD Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für PhD Studierende, die die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 14 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen sollen in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) Die Prüfungsleistungen sollen in der Sprache der Lehrveranstaltung erbracht werden.

§ 15 Bestehen des Promotionskollegs, Bildung der Gesamtnote

(1) Das Promotionskolleg ist bestanden, wenn die Zwischenprüfungen bestanden, die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden wurde.

(2) Die Gesamtnote des Promotionskollegs ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel aus den Zwischenprüfungen, der Dissertation und der Disputation. Dabei erhalten die Zwischenprüfungen jeweils den Gewichtungsfaktor 1, die Dissertation den Gewichtungsfaktor 6 und die Disputation den Gewichtungsfaktor 2.

(3) Wird für die Dissertation und die Disputation jeweils ein „summa cum laude“ verliehen und ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der Zwischenprüfungen besser als 1,5, so wird für das Promotionskolleg das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Zusätzlich zum arithmetischen Mittel gemäß Abs. 2 wird die Gesamtnote über das Promotionskolleg im Zeugnis als ECTS-Note gemäß folgender ECTS-Bewertungsskala aufgeführt:

A = für die besten 10 % des Jahrgangs

B = für die nächsten 25 %

C = für die nächsten 30 %

D = für die nächsten 25 %

E = für die letzten 10 %.

(5) Ein Jahrgang umfasst hierbei alle PhD Studierenden, die das Promotionskolleg innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich drei Monaten beendet haben.

§ 16 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine Prüfungsarbeit. Mit ihr soll der PhD Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein definiertes Problem der Molekularen Medizin innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit geeigneten Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Die Dissertation muss in englischer Sprache verfasst werden. Ein wissenschaftlicher Fortschritt muss erkennbar sein, und wesentliche Ergebnisse der Arbeit müssen in Form eines oder mehrerer Originalartikel in angesehenen englischsprachigen wissenschaftlichen Publikationsorganen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Bei mindestens einem Artikel muss der PhD Studierende Erstautor sein.

(2) Die Dissertation muss mit der Zulassung in das Promotionskolleg begonnen werden. Der Zeitpunkt des Beginns der Dissertation ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Dissertation bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung um drei Monate ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die PhD Kommission in Absprache mit dem Thesis Advisory Committee.

(4) Die Dissertation gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet und der Prüfungsanspruch für die Dissertation geht verloren, wenn die Dissertation nicht innerhalb von einem Jahr nach der in Abs. 3 für die Erbringung der Dissertation festgelegten Frist erfolgreich abgelegt wurde, es sei denn, der PhD Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Im Fall von Satz 1 1. HS erfolgt die Exmatrikulation des PhD Studierenden. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag die PhD Kommission.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Dissertation sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Abs. 3 eingehalten werden kann.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in fünf gedruckten Exemplaren sowie einer elektronischen Version fristgemäß beim Vorsitzenden der PhD Kommission abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Dissertation hat der PhD Studierende eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt und die Grundsätze und Empfehlungen der Satzung der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beachtet hat.

(3) Kann die Frist zur Abgabe der Dissertation wegen Krankheit nicht eingehalten werden, ist dies der PhD Kommission unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Die Bewertung der Dissertation erfolgt durch die PhD Kommission in Absprache mit dem Thesis Advisory Committee. Das Thesis Advisory Committee legt der PhD Kommission dazu ein Gutachten vor. Die PhD Kommission fordert zusätzlich ein externes Gutachten ein, das nicht von dem externen Mitglied des Thesis Advisory Committee erstattet werden darf. Die Gutachten sind schriftlich unabhängig voneinander zu erstellen. Die Gutachter empfehlen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 1 die Annahme der Dissertation mit der Note:

ausgezeichnet, summa cum laude = 0,

sehr gut, magna cum laude = 1

gut, cum laude = 2

genügend, rite = 3

oder lehnen die Dissertation mit „ungenügend“, „non sufficit“ = 4 ab.

Als Zwischennoten sind die Noten 0,5, 1,5 und 2,5 zulässig.

(5) Die PhD Kommission entscheidet in Absprache mit dem Thesis Advisory Committee über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Werden in einem Gutachten Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne dass sie insgesamt abgelehnt wird, so kann die Beseitigung der Mängel zur Bedingung für die Annahme der Dissertation gemacht werden. Die PhD Kommission fordert den PhD Studierenden auf, die Mängel innerhalb von drei Monaten zu beseitigen. Bei einem vom PhD Studierenden zu vertretenden Fristversäumnis gilt die Dissertation als abgelehnt. Die PhD Kommission entscheidet in Absprache mit dem Thesis Advisory Committee über Annahme oder Ablehnung der überarbeiteten, neu vorgelegten Dissertation. Lehnt die PhD Kommission in Absprache mit dem Thesis Advisory Committee die Dissertation ab, so gilt sie als abgelehnt.

(6) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so bestellt die PhD Kommission einen zusätzlichen Gutachter. Abs. 4 gilt entsprechend. Fällt die Beurteilung dieses Gutachtens auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(7) Empfehlen beide Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so ist die Dissertation endgültig abgelehnt. Beurteilen alle Gutachter die Dissertation oder im Fall von Abs. 6 der weitere Gutachter mit mindestens „rite“, so gilt die Dissertation als angenommen.

(8) In den Fällen der Ablehnung der Dissertation nach Abs. 5, 6 und 7 ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten. Es ergeht ein Bescheid über die endgültig nicht bestandene Dissertation durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat in schriftlicher Form. Der Bescheid ist vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation des PhD Studierenden.

§ 18 Disputation und Bewertung der Disputation

(1) Die Disputation ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus einem hochschulöffentlichen englischsprachigen Vortrag des PhD Studierenden über die Dissertation von mindestens 30 Minuten Dauer und einer anschließenden öffentlichen Diskussion von mindestens 15 Minuten Dauer. Danach ist eine von zwei vorgelegten Thesen aus dem Gebiet der biomedizinischen Wissenschaft zu verteidigen, die nicht dem engeren Bereich der Dissertation entstammen dürfen. Diese Thesen sind im Einvernehmen mit dem Betreuer zu formulieren. Sie sind der PhD Kommission spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung vorzulegen.

(2) Zur Disputation erweitert die PhD Kommission das Thesis Advisory Committee um den hochschulexternen Gutachter. Bei der Abstimmung des Ergebnisses ist die PhD Kommission, das Thesis Advisory Committee und der externe Gutachter stimmberechtigt.

(3) Die PhD Kommission nach Abs. 2 bewertet wie folgt:

ausgezeichnet, summa cum laude = 0

sehr gut, magna cum laude = 1

gut, cum laude = 2

genügend, rite = 3

ungenügend, non sufficit = 4.

Als Zwischennoten sind die Noten 0,5, 1,5 und 2,5 zulässig.

(4) Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie nur einmal und zwar spätestens zwei Monate nach erstmaligem Ablegen wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung ist die Disputation endgültig nicht bestanden; in diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation des PhD Studierenden.

(5) Nach der Disputation stellt die PhD Kommission gemäß § 15 das Gesamturteil der Prüfungsleistungen fest.

§ 19 Zeugnis des Promotionskollegs

(1) Über das bestandene Promotionskolleg ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, vom für Studienangelegenheiten zuständigen Dezernat ein Zeugnis auszustellen, das die Leistungen und die erzielten Leistungspunkte enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan der Medizinischen Fakultät und vom Vorsitzenden der PhD Kommission zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der PhD Studierende ein „diploma supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. Das „diploma supplement“ wird vom Vorsitzenden der PhD Kommission unterzeichnet.

(3) Zeugnis und „diploma supplement“ werden in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag kann das Zeugnis auch in deutscher Sprache ausgestellt werden.

§ 20 Zusatzfächer

(1) Der PhD Studierende kann sich zusätzlich zu den in § 8 geforderten Zwischenprüfungen in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des PhD Studierenden in das Zeugnis aufgenommen.

5. Abschnitt: Promotion zum PhD

§ 21 Verleihung des akademischen Grads des „Doctor of Philosophy“ (PhD)

(1) Nach erfolgreicher Ablegung des Promotionskollegs verleiht die Medizinische Fakultät der Universität Ulm dem PhD Studierenden den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (PhD). Auf Antrag des Promovenden kann als Zusatz das Fachgebiet angegeben werden, in dem die Promotion abgelegt wurde. Im Einzelfall entscheidet die PhD-Kommission.

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde nach Anlage 2 in englischer Sprache ausgestellt. Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grads PhD. PhD Studierenden kann wahlweise auf Antrag, der spätestens bei der Abgabe der Dissertation gestellt werden muss, gemäß der Promotionsordnung der Universität Ulm für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des „Doktors der Biomedizinischen Wissenschaften vom 15. November 2002“ auch der Titel Dr. rer. med. verliehen werden. Über die Verleihung wird eine Urkunde entsprechend der Promotionsordnung der Universität Ulm für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des „Doktors der Biomedizinischen Wissenschaften vom 15. November 2002“ ausgestellt.

§ 22 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der PhD Studierende eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat, oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionskolleg irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so muss die PhD Kommission die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung des Doktorgrads nach sich ziehen würden.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der PhD Studierende bei einer Promotionsleistung eine arglistige Täuschung begangen hat, so erklärt die PhD Kommission alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig und das Promotionsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.

(3) Wird vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den PhD Studierenden bekannt, so entscheidet die PhD Kommission über ein Ruhen des Promotionsverfahren. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrads nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.

(4) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen 1 - 3 ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 23 Entzug des PhD Grads

(1) Wird bei der Promotion getäuscht, kann die Verleihung des Doktorgrads rückgängig gemacht werden.

(2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht wurde, und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt. Ist die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt worden, so erfolgt die Entscheidung unter Beachtung von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(3) Eine Entziehung des Doktorgrads aus anderen Gründen kann nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

(4) In allen Fällen ist dem PhD Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die PhD Kommission, die nach Abs. 3 der Fakultätsvorstand.

§ 24 Vergabe des Doktorgrads ehrenhalber

Die Verleihung des akademischen Grads des „Doctor of Philosophy“ (PhD) oder Doktors der Biomedizinischen Wissenschaften (Dr. rer. med.) ehrenhalber (PhD h.c. oder Dr. rer. med. h.c.) wird durch Überreichung der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunden durch den Dekan vollzogen. In der Urkunde sind die für die Verleihung maßgeblichen wissenschaftlichen Verdienste hervorzuheben. Sie ist vom *Vorstandsvorsitzender* und vom Dekan zu unterzeichnen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem PhD Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden der PhD Kommission zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht.

Ulm, den 20.08.2004

gez.
(Professor Dr. K. J. Ebeling)
- Vorstandvorsitzender -

Anlage 1



Universität Ulm

Medizinische Fakultät

International PhD Programme in Molecular Medicine

An die
Geschäftsstelle
Dekanat der Medizinischen Fakultät
Albert-Einstein-Allee 7
89081 Ulm

STELLUNGNAHME

Herr/Frau _____, geb. am _____ in _____,

Studienfach/höchster Abschluss _____ Note: _____,
beabsichtigt, im Rahmen des Promotionskollegs eine Dissertation zu folgendem Thema zu schreiben:

Kurzbeschreibung des Promotionsprojekts:

Finanzierung des Projekts: Drittmittel ja / nein _____

Der Kandidat/die Kandidatin ist mir bekannt seit _____ durch / als _____

Der/die Kandidat/in qualifiziert sich für das Promotionskolleg besonders durch: *(bitte kurz begründen)*

Theoretisches Wissen _____

Teamfähigkeit _____

Flexibilität/Anpassungsfähigkeit _____

Technische Fertigkeiten _____

Motivation/Engagement _____

Kreativität _____

Selbstständigkeit _____

Kommunikative Fähigkeiten _____

Aufgrund seiner/ihrer Qualifikationen befürworte ich die Aufnahme des Kandidaten/der Kandidatin in das Promotionskolleg uneingeschränkt. Falls der/die Kandidat/in in das Promotionskolleg aufgenommen wird, werde ich seine/ihre Dissertation betreuen.

Name des Betreuers/der Betreuerin

Abteilung

Datum

Unterschrift Betreuer/in

UNIVERSITÄT ULM

DIE MEDIZINISCHE FAKULTÄT

verleiht unter dem Vorstand des
ordentlichen Professors für
Professor Dr. K.
und unter dem Fakultätsvorstand des
ordentlichen Professors für
Professor Dr.....

Herrn/Frau

NAME

geboren am in

aufgrund des erfolgreich bestandenen Promotionskollegs mit der wissenschaftli-
chen Arbeit (Dissertation)

.....
.....
und der Disputation
den akademischen Grad

**Doctor of Philosophy
PhD**

mit dem Gesamturteil

.....
Ulm, den

Der *Vorstandsvorsitzende*

Der Dekan

UNIVERSITY OF ULM

THE MEDICAL FACULTY

under the chairmanship of
the full professor for
Professor Dr. K.
and under the faculty chairmanship of
the full professor for
Professor Dr.....
awards

Mr/Mrs/Ms

NAME

born on in

by virtue of the successfully completed PhD programme with the academic thesis
(Dissertation)

.....
.....
and the disputation
the academic degree of

Doctor of Philosophy PhD

With the overall grade

.....

Ulm,

Chairman of the Board

The Dean